

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Mengen in seiner öffentlichen Sitzung am 18.09.2018, geändert am 14.06.2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Mengen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Mengen.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz (LGebG) entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des LGebG entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des LGebG entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Mengen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben.
- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Mengen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Mengen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 06.12.2006 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mengen, den 20.09.2018

Stefan Bubeck
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

vom 20.09.2018

Laufende Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
Allgemeine Verwaltungsgebühren		
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	13,00 €/ ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13,00 €/ ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	13,00 €/ ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) <i>Gebührenfrei wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde</i>	13,00 €/ ZE
3.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
3.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
3.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	13,00 €/ ZE
3.3	Einsichtnahme bei Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 3.4 | Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen - <i>außerhalb von förmlichen Verwaltungsverfahren</i> | 13,00 €/ ZE |
|-----|--|-------------|

Anmerkung:

Die Gebührentatbestände des ersten und zweiten Abschnitts finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.

4. Befreiung

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 4.1 | (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen
<i>gilt nicht für Befreiungen im Rahmen des Baurechts</i> | 15,50 €/ ZE |
| 4.2 | Anschluss- und Benutzungszwang gem. §§ 5, 4 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung und § 5 Abwassersatzung der Stadt Mengen | 273,00 €/ Fall |

5. Beglaubigung, Bestätigung (je Seite)

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 5.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. Gilt nicht für eine öffentliche Beglaubigung. | 7,00 €/ je Seite |
| 5.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift. Gilt nicht für eine öffentliche Beglaubigung. | 7,00 €/ je Seite |

6. Bescheinigungen (je Dokument)

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 6.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 7,00 €/ Fall |
| 6.2 | Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.) | 3,50 €/ Fall |

6.3 Wählbarkeitsbescheinigung für die Bürgermeisterwahl (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz) 10,50 €/ Fall

6.4 *Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)*

7. Anfertigung von Kopien/ Plots

DIN A4, erste Seite 0,70 €/ je Seite

DIN A4, ab der zweiten Seite 0,30 €/ je Seite

DIN A3, erste Seite 1,40 €/ je Seite

DIN A3, ab der zweiten Seite 0,70 €/ je Seite

DIN A2 (inkl. Kalkulatorische Kosten) 11,40 €/ je Seite

DIN A1 (inkl. Kalkulatorische Kosten) 12,50 €/ je Seite

DIN A0 (inkl. Kalkulatorische Kosten) 14,60 €/ je Seite

Bei den Gebührensätzen der DIN-Formate A0 bis A2 werden neben dem Arbeitsaufwand zusätzlich die Kalkulatorischen Kosten des Plotters berücksichtigt. Pro m² sind zusätzlich 4,29 € in der Gebühr berücksichtigt.

8. Bestattungsrecht

Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 Bestattungsgesetz) 24,50 €/ Fall

9. Feiertagsrecht

9.1 Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsrecht (§ 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 13,50 €/ ZE

9.2 Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 13,50 €/ ZE

10. Fischereiwesen *) *) geändert 14.06.2023

10.1	Jahresfischereischein	10,50 €/ Fall
10.2	Fischereischein auf Lebenszeit	10,50 €/ Fall
10.3	Jugendfischereischein	10,50 €/ Fall
10.4	Verlängerung eines Fischereischeins.	10,50 €/ Fall

Zu den Gebühren der Ziffern 10.1, 10.2 und 10.4 kommt jeweils die Fischereiabgabe gem. § 36 Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) in der aktuellen Fassung, derzeit 8,00 € / Jahr, hinzu.

11. Mahnung

	Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung	14,00 €/ Fall
--	--	---------------

12. Fundbüro

	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	Fundfahrrad (oder sonstige Gegenstände, die auf dem Bauhofgelände aufbewahrt werden müssen)	33,50 €/ Fall
12.2	Sonstige Fundsachen	4,50 €/ Fall

13. Gewerbe und Gaststätten

13.1	Gewerbewesen	
13.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 GewO)	
13.1.1.1	Gewerbeanmeldung	27,00 €/ Fall
13.1.1.2	Gewerbeummeldung	27,00 €/ Fall
13.1.1.3	Gewerbeabmeldung	27,00 €/ Fall
13.1.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	
13.1.2.1	einfache und mündliche Auskunft	gebührenfrei

13.1.2.2	Schriftliche Auskunft	6,50 €/ Fall
13.1.3	Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	
13.1.3.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)	13,50 €/ ZE
13.1.3.2	Geeignetheitsbestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO	13,50 €/ ZE
13.1.3.3	Spielhallenerlaubnis (§ 41 LGLüG)	13,50 €/ ZE
13.1.3.4	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	13,50 €/ ZE
13.1.3.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	13,50 €/ ZE
13.1.3.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO)	13,50 €/ ZE
13.1.4	Öffentliche Bestellung von Versteigerer (§ 34b Abs. 5 GewO)	12,00 €/ ZE
13.1.5	Sonstige öffentliche Leistungen im Rahmen der Gewerbeordnung im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers	12,50 €/ ZE
13.2	Gaststättenwesen	
13.2.1	Erteilung einer befristeten oder unbefristeten Gaststättenerlaubnis	30,50 € bis 5.092,00 €
13.2.2	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	12,00 €/ ZE
13.2.3	Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis oder einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis (§ 12 GastG)	12,00 €/ ZE
13.2.4	Erteilung einer Gestattung, je Tag	
13.2.4.1	Stände (ohne Sitzgelegenheit)	25,50 €/ je Tag
13.2.4.2	Bewirtschaftung einer Fläche bis 200 m ²	42,50 €/ je Tag
13.2.4.3	Fläche bis 400 m ²	51,50 €/ je Tag

13.2.4.4	Fläche bis 800 m ²	68,50 €/ je Tag
13.2.4.5	Fläche bis 1.000 m ²	85,50 €/ je Tag
13.2.4.6	Fläche bis 2.000 m ²	103,00 €/ je Tag
13.2.4.7	Über 2.000 m ²	120,00 €/ je Tag
Erteilung einer Gestattung, jeder weitere Tag		
13.2.4.1	Stände (ohne Sitzgelegenheit)	7,50 €/ je Tag
13.2.4.2	Bewirtschaftung einer Fläche bis 200 m ²	12,50 €/ je Tag
13.2.4.3	Fläche bis 400 m ²	15,00 €/ je Tag
13.2.4.4	Fläche bis 800 m ²	20,50 €/ je Tag
13.2.4.5	Fläche bis 1000 m ²	25,50 €/ je Tag
13.2.4.6	Fläche bis 2000 m ²	30,50 €/ je Tag
13.2.4.7	Über 2.000 m ²	36,00 €/ je Tag
13.2.5	Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO), regelmäßig und für einzelne Tage	11,50 €/ ZE
13.2.6	Auflagenbescheid (§ 5 GastG)	11,50 €/ ZE
13.2.7	Widerruf der Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	11,50 €/ ZE
13.2.8	Verlängerung der Fristen	48,50 €/ Fall
14. Polizeirecht		
14.1	Platzverweis häusliche Gewalt (§ 27a PolG)	105,50 €/ Fall

14.2	Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden (§§ 1, 3, PolG i. V. m. PolVO des MLR)	10,00 €/ ZE
14.3	Beschlagnahme gemäß § 33 PolG	10,00 €/ ZE
14.4	Sonstige polizeiliche Anordnungen	11,00 €/ ZE

15. Leistungen nach dem Straßengesetz

15.1	Sondernutzungserlaubnisse für Plakate (öffentliche Flächen)	20,50 €/ Fall
15.2	Sondernutzungserlaubnisse für Veranstaltungen	20,50 €/ Fall
15.3	Sondernutzungserlaubnisse für Dauereinrichtungen	20,50 €/ Fall
15.4	Verfügung bei unerlaubter Sondernutzung	25,50 €/ Fall

16. Verkehrsüberwachung - Abschleppen

16.1	Leistungsbescheid - abgeschleppte, abgemeldete Kraftfahrzeuge	44,50 €/ Fall
16.2	Leistungsbescheid - Abschleppkosten verbotswidriges Parken (§ 8 Abs. 2 PolG)	44,50 €/ Fall
16.3	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Kraftfahrzeuge	
16.3.1	Verwahrung von Kraftfahrzeugen je Tag	7,50 €/ Fall
16.3.2	Stellplatzgebühren	
	Pro Tag kommen zu der Gebühr nach 16.3 Stellplatzgebühren je Kraftfahrzeug dazu. Diese werden je nach Größe gewichtet und orientieren sich am Tarif der Tiefgarage Viehmarktplatz in Mengen	
16.3.2.1	Kraftrad/ Moped	0,50 €/ je Tag
16.3.2.2	PKW	1,00 €/ je Tag
16.3.2.3	LKW	2,00 €/ je Tag
16.3.2.4	Campingfahrzeug	2,00 €/ je Tag

Zu den Gebühren nach Ziffer 16.3 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.

16.4	Ortskenntnisprüfung	23,50 €/ Fall
------	---------------------	---------------

17. Meldewesen

17.1 Auskünfte aus dem Melderegister

17.1.1	Einfache Melderegisterauskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) mündlich	gebührenfrei
--------	---	--------------

17.1.2	Einfache Melderegisterauskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) schriftlich	8,50 €/ Fall
--------	--	--------------

17.1.3	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 Abs. 1 BMG) schriftlich	12,50 €/ Fall
--------	--	---------------

17.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	12,50 €/ Fall
--------	----------------------------	---------------

17.2 Meldebescheinigung

17.2.1	Ausstellung einer Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	7,50 €/ Fall
--------	--	--------------

17.2.2	Ausstellung einer erweiterten Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,00 €/ Fall
--------	--	---------------

17.3 Auskunftssperren

17.3.1	Auskunftssperre - Erstmalige Eintragung (§ 51 Abs. 1 i. V. m. § 9 Ziffer 5 BMG)	gebührenfrei
--------	---	--------------

17.3.2	Verlängerung der Auskunftssperre (§ 51 Abs. 4 BMG)	5,50 €/ Fall
--------	--	--------------

17.4	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers	12,50 €/ ZE
------	--	-------------

18. Standesamt

18.1	Kirchenaustritt	24,50 €/ Fall
------	-----------------	---------------

18.2	Nachträglich ausgestellte Kirchenaustrittserklärung	12,00 €/ Fall
------	---	---------------

19. Ladenöffnungsgesetz

	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Freihaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen	13,50 €/ ZE
--	---	-------------

20. Naturschutzrecht

Anordnungen nach § 33 NatSchG

20.1	Genehmigungen von Sperren durch die Ortspolizeibehörde (§ 46 NatSchG)	15,00 €/ ZE
------	---	-------------

20.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren durch die Ortspolizeibehörde	15,00 €/ ZE
------	--	-------------

21. Gutachterausschuss

Auskunft aus der Kaufpreissammlung und über Bodenrichtwerte

21.1	Mündliche Auskunft	gebührenfrei
------	--------------------	--------------

21.2	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte oder aus der Kaufpreissammlung (für ein Grundstück)	20,00 €/ Fall
------	--	---------------

21.3	Für jede weitere Auskunft im Rahmen der Gutachterausschussverordnung (GuAVO)	10,00 €/ Fall
------	--	---------------

1.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	28,00 € bis 1.173,50 €
2.	Kenntnisgabeverfahren § 51 LBO	1,492 ‰
3.	Baugenehmigung (§ 58 LBO), Teilbaugenehmigung und Zustimmung (§ 70 LBO)	
3.1	soweit der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	5,726 ‰
3.2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	13,50 €/ ZE
4.	Genehmigung von Werbeanlagen	55,00 € bis 1.843,50 €
5.	Erteilung eines Bauvorbescheids § 57 LBO	39,00 € bis 983,50 €
6.	Bearbeitung der Baulasterklärung	13,00 €/ ZE
7.	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bebauungsplans	9,00 € bis 1.041,00 €
8.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	14,00 €/ ZE
9.	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	2,031 ‰
10.	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO), jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins und jede sonstige erforderliche Baukontrolle	15,00 €/ ZE
11.	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten § 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO	15,00 €/ ZE

12.	Brandverhütungsschau, Nachschau je angefangene Stunde	59,50 €/ je angef. Std.
13.	Weitere öffentliche Leistungen im Baurecht nach BauGB, LBO, DSchG, WEG, BImSchG, WG	13,50 €/ ZE
14.	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	27,50 €/ Fall
15.	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG (Denkmalschutz)	
	Bis 25.000 € der Baukosten	92,00 €/ Fall
	Bis 50.000 € der Baukosten	153,50 €/ Fall
	Bis 100.000 € der Baukosten	246,00 €/ Fall
	Bis 250.000 € der Baukosten	338,50 €/ Fall
	Bis 500.000 € der Baukosten	430,50 €/ Fall
	Über 500.000 € der Baukosten	615,50 €/ Fall
16.	Denkmalrechtliche Genehmigung	15,00 €/ ZE
	§§ 8, 15, 19 DSchG	
17.	Ausstellung eines Negativzeugnisses (je Grundstück)	29,00 €/ Fall
	§ 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
18.	Sanierungsrechtliche Genehmigung	20,00 €/ Fall
	§§ 144, 145 BauGB (außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens)	